

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 51

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

49. Jahrgang  
22. Februar 2006

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 305/2006 des Rates vom 21. Februar 2006 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen, die der Beteiligung an der Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri verdächtig sind</b> .....	1
		Verordnung (EG) Nr. 306/2006 der Kommission vom 21. Februar 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	9
	★	<b>Verordnung (EG) Nr. 307/2006 der Kommission vom 21. Februar 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 80/2006 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt</b> ..	11
	★	<b>Richtlinie 2006/18/EG des Rates vom 14. Februar 2006 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG in Bezug auf die ermäßigten Mehrwertsteuersätze</b> .....	12
		<hr/>	
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		<b>Rat</b>	
		2006/125/EG:	
	★	<b>Entscheidung des Rates vom 24. Januar 2006 über das Bestehen eines übermäßigen Defizits im Vereinigten Königreich</b> .....	14
		2006/126/EG:	
	★	<b>Entscheidung des Rates vom 14. Februar 2006 zur Änderung der Entscheidungen 98/161/EG, 2004/228/EG und 2004/295/EG hinsichtlich der Verlängerung der Geltungsdauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Mehrwertsteuerhinterziehung im Abfallsektor</b> .....	17
		<b>Kommission</b>	
		2006/127/EG:	
	★	<b>Entscheidung der Kommission vom 2. Februar 2006 zur Genehmigung der zweiten Phase des technischen Aktionsplans 2006 zur Verbesserung der Agrarstatistik (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 6068)</b> .....	19

2006/128/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 2006 zur Änderung der Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2002/38/EG der Kommission über statistische Erhebungen bestimmter Baumobstanlagen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 5963) ..... 21

2006/129/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Änderung der Entscheidung 2003/329/EG hinsichtlich der Verlängerung der Übergangsmaßnahmen des Verfahrens zur Hitzebehandlung von Gülle** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 263) <sup>(1)</sup> ..... 27



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 305/2006 DES RATES****vom 21. Februar 2006****über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen, die der Beteiligung an der Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri verdächtig sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60, 301 und 308,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2005/888/GASP des Rates vom 12. Dezember 2005 über spezifische restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, die der Beteiligung an der Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri verdächtig sind <sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 31. Oktober 2005 die Resolution 1636 (2005) verabschiedet, in der die Schlussfolgerung des Berichts der internationalen Untersuchungskommission über den terroristischen Bombenanschlag vom 14. Februar 2005 in Beirut (Libanon), bei dem 23 Personen, darunter der ehemalige libanesischer Ministerpräsident Rafik Hariri, getötet und Dutzende Personen verletzt wurden, zur Kenntnis genommen wird.
- (2) Der Sicherheitsrat hat mit äußerster Besorgnis Kenntnis von der Schlussfolgerung der internationalen Untersuchungskommission genommen, dass konvergierende Beweise auf die Beteiligung sowohl libanesischer als auch syrischer Amtsträger an dieser terroristischen Handlung hindeuten, und hat — nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig werdend — als einen Schritt zur Hilfe bei der Untersuchung dieses Verbrechens und unbeschadet der letztendlichen gerichtlichen Feststellung der Schuld oder Unschuld irgendwelcher Personen beschlossen, Maßnahmen gegen alle Personen zu verhängen, die als der Beteiligung an der Planung, Förderung, Organisation oder Begehung dieser terroristischen Handlung verdächtig bezeichnet werden.
- (3) Im Gemeinsamen Standpunkt 2005/888/GASP ist vorgesehen, dass die in der Resolution 1636 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen festgelegten Maßnahmen durchgeführt werden, insbesondere das Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Per-

sonen, die von dem nach Nummer 3 Buchstabe b der genannten Resolution eingesetzten Ausschuss des Sicherheitsrats als der Beteiligung an der Planung, Förderung, Organisation oder Begehung der Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri und anderen am 14. Februar 2005 verdächtig benannt werden.

- (4) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags und daher bedarf es — insbesondere zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung durch die Wirtschaftsakteure in allen Mitgliedstaaten — gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für ihre Umsetzung, soweit die Gemeinschaft betroffen ist.
- (5) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollte die Kommission ermächtigt werden, die Anhänge dieser Verordnung gegebenenfalls auf der Grundlage von Mitteilungen oder Informationen des zuständigen Sanktionsausschusses und der Mitgliedstaaten zu ändern.
- (6) Die Mitgliedstaaten sollten die Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung anzuwenden sind. Diese Sanktionen sollten verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein.
- (7) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte sie am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Sanktionsausschuss“ ist der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der gemäß Nummer 3 Buchstabe b der Resolution 1636 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzt wurde;
2. „Gelder“ sind finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:
  - a) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel;

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 26.<sup>(2)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- b) Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbrieft Forderungen;
  - c) öffentlich und nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteile, Wertpapierzertifikate, lang und kurz-/mittelfristige Anleihen, Optionsscheine, Schuldverschreibungen und Derivatverträge;
  - d) Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten;
  - e) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Ansprüche;
  - f) Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden;
  - g) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;
3. „Einfrieren von Geldern“ ist die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderungen und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen;
4. „wirtschaftliche Ressourcen“ sind Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;
5. „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“ ist das Verhindern der Verwendung wirtschaftlicher Ressourcen für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt;
6. das „Gebiet der Gemeinschaft“ umfasst die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, in denen der Vertrag Anwendung findet, nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Bedingungen.

#### Artikel 2

- (1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.
- (2) Den in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.
- (3) Die wissentliche und absichtliche Beteiligung an Tätigkeiten, deren Zweck oder Wirkung direkt oder indirekt in der Umgehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen besteht, ist untersagt.

#### Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 2 können die in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe oder Bereitstellung bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn sie festgestellt haben, dass diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen

- a) für Grundaussgaben, wie die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen erforderlich sind,
- b) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen dienen, oder
- c) ausschließlich der Bezahlung von Gebühren für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen,

vorausgesetzt, der betreffende Mitgliedstaat hat dem Sanktionsausschuss seine Absicht notifiziert und dieser hat die Absicht gebilligt.

(2) Die betreffende zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 1 erteilte Genehmigung.

(3) Artikel 2 Absatz 2 gilt nicht für die Gutschrift auf eingefrorenen Konten von Zinsen oder sonstigen Einkünften aus diesen Konten, sofern diese Zinsen und sonstigen Einkünfte nach Artikel 2 Absatz 1 eingefroren werden.

#### Artikel 4

Artikel 2 Absatz 2 hindert Finanzinstitute nicht daran, Gelder, die von Dritten zugunsten einer in Anhang I aufgeführten Person, Organisation oder Einrichtung überwiesen werden, auf den eingefrorenen Konten gutzuschreiben, sofern die auf diesen Konten gutgeschriebenen Beträge ebenfalls nach Artikel 2 Absatz 1 eingefroren werden. Die Finanzinstitute unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden über diese Geschäfte.

#### Artikel 5

(1) Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis sowie des Artikels 284 des Vertrags sind natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen verpflichtet,

- a) Angaben, die die Anwendung dieser Verordnung erleichtern, wie etwa über die nach Artikel 2 eingefrorenen Konten und Beträge, unverzüglich den in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben, und — direkt oder über diese zuständigen Behörden — der Kommission zu übermitteln;
- b) mit den in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden bei der Überprüfung dieser Angaben zusammenzuarbeiten.

(2) Zusätzliche Angaben, die direkt bei der Kommission eingehen, werden den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt.

(3) Die nach diesem Artikel übermittelten oder eingegangenen Angaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt worden oder eingegangen sind. Als ein solcher Zweck gilt auch die Mitwirkung an einer internationalen Untersuchung, die die Vermögenswerte oder die Finanztransaktionen der in Anhang I aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen betrifft.

#### Artikel 6

Die natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder ihre Führungskräfte oder Beschäftigten, die im guten Glauben, im Einklang mit dieser Verordnung zu handeln, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einfrieren oder ihre Bereitstellung ablehnen, können hierfür nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, es ist nachgewiesen, dass das Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen auf Fahrlässigkeit beruht.

#### Artikel 7

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander unverzüglich über die nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und tauschen jedwede ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegende sonstige sachdienliche Informationen aus, insbesondere über Verstöße, Vollzugsprobleme und Urteile nationaler Gerichte.

#### Artikel 8

(1) Die Kommission ist befugt,

- a) Anhang I auf der Grundlage der Feststellungen des Sanktionsausschusses zu ändern; und

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 2006.

- b) Anhang II auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu ändern.

(2) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten aus der Charta der Vereinten Nationen unterhält die Kommission alle für die wirksame Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Kontakte zum Sanktionsausschuss.

#### Artikel 9

Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen fest, die bei Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die für deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden ihr alle Änderungen dieser Bestimmungen.

#### Artikel 10

Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums,
- b) an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen,
- c) für die sich im Gebiet oder außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft aufhaltenden Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen,
- d) für die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen,
- e) für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Gemeinschaft getätigt werden.

#### Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. GASTINGER

## ANHANG I

**Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 2**

(nach der Benennung der Personen, Organisationen und Einrichtungen durch den gemäß Nummer 3 Buchstabe b der Resolution 1636 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuss zu ergänzen)

---

## ANHANG II

## Liste der in den Artikeln 3 und 5 genannten zuständigen Behörden

## BELGIEN

Federale Overheidsdienst Financiën Thesaurie  
Kunstlaan 30  
B-1040 Brussel  
Fax: (32-2) 233 74 65  
E-mail: Quesfinvragen.tf@minfin.fed.be

Service Public Fédéral des Finances  
Trésorerie  
30 Avenue des Arts  
B-1040 Bruxelles  
Fax: 00 32 2 233 74 65  
E-mail: Quesfinvragen.tf@minfin.fed.be

## TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ministerstvo financí  
Finanční analytický útvar  
P.O. BOX 675  
Jindřišská 14  
111 21 Praha 1  
Tel.: +420 2 5704 4501  
Fax: +420 2 5704 4502

Ministerstvo zahraničních věcí  
Odbor společné zahraniční a bezpečnostní politiky EU  
Loretánské nám. 5  
118 00 Praha 1  
Tel.: +420 2 2418 2987  
Fax: +420 2 2418 4080

## DÄNEMARK

Erhvervs- og Byggestyrelsen  
Langelinie Allé 17  
DK-2100 København K  
Tlf. (45) 35 46 62 81  
Fax (45) 35 46 62 03

Udenrigsministeriet  
Asiatisk Plads 2  
DK-1448 København K  
Tlf. (45) 33 92 00 00  
Fax (45) 32 54 05 33

Justitsministeriet  
Slotholmsgade 10  
DK-1216 København K  
Tlf. (45) 33 92 33 40  
Fax (45) 33 93 35 10

## DEUTSCHLAND

*Betreffend Gelder:*  
Deutsche Bundesbank  
Servicezentrum Finanzsanktionen  
Postfach  
D-80281 München  
Tel.: (49) 89 28 89 3800  
Fax: (49) 69 709097 3800

*Betreffend wirtschaftliche Ressourcen*

— für Angaben gemäß Artikel 5:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Referat V B 2  
Scharnhorststr. 34—37  
D-10115 Berlin  
Tel.: 01888-615-9  
Fax: 01888-615-5358  
Email: BUERO-VB2@bmwi.bund.de

— für die Gewährung der Ausnahmen nach Artikel 3:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29—35  
D-65760 Eschborn  
Tel.: (49) 6196 908-0  
Fax: (49) 6196 908-800

## ESTLAND

Eesti Välisministeerium  
Islandi väljak 1  
15049 Tallinn  
Tel.: + 372 6317 100  
Faks: + 372 6317 199

Finantsinspektsioon  
Sakala 4  
15030 Tallinn  
Tel.: + 372 6680 500  
Faks: + 372 6680 501

## GRIECHENLAND

## A. Einfrieren von Vermögenswerten

Ministry of Economy and Finance  
General Directorate of Economic Policy  
Address: 5 Nikis Str.  
10 563 Athens — Greece  
Tel.: + 30 210 3332786  
Fax: + 30 210 3332810

## A. Δέσμευση κεφαλαίων

Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών  
Γενική Δ/ση Οικονομικής Πολιτικής  
Δ/ση: Νίκης 5  
10 563 Αθήνα  
Τηλ.: + 30 210 3332786  
Φαξ: + 30 210 3332810

## B. Import-Export Beschränkungen

Ministry of Economy and Finance  
General Directorate for Policy Planning and Management  
Address: Kornarou Str. 1  
10 563 Athens  
Tel.: + 30 210 3286401-3  
Fax: + 30 210 3286404

## B. Περιορισμοί εισαγωγών — εξαγωγών

Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών  
Γενική Δ/ση Σχεδιασμού και Διαχείρισης Πολιτικής  
Δ/ση: Κορνάρου 1  
Τ.Κ. 10 563 Αθήνα — Ελλάδα  
Τηλ.: + 30 210 3286401-3  
Φαξ: + 30 210 3286404

## SPANIEN

Dirección General del Tesoro y Política Financiera  
Subdirección General de Inspección y Control de Movimientos de Capitales  
Ministerio de Economía  
Paseo del Prado, 6  
E-28014 Madrid  
Tel.: (34) 912 09 95 11

Dirección General de Comercio e Inversiones  
Subdirección General de Inversiones Exteriores  
Ministerio de Industria, Comercio y Turismo  
Paseo de la Castellana, 162  
E-28046 Madrid  
Tel.: (34) 913 49 39 83

## FRANKREICH

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie  
Direction générale du Trésor et de la politique économique  
Service des affaires multilatérales et du développement  
Sous-direction Politique commerciale et investissements  
Service Services, Investissements et Propriété intellectuelle  
139, rue de Bercy  
75572 Paris Cedex 12  
Tél.: (33) 1 44 87 72 85  
Télécopieur: (33) 1 53 18 96 55

Ministère des affaires étrangères  
Direction générale des affaires politiques et de sécurité  
Service de la politique étrangère et de sécurité commune  
37, Quai d'Orsay  
75007 Paris  
Tél.: (33) 1 43 17 45 16  
Télécopieur: (33) 1 43 17 45 84

## IRLAND

United Nations Section  
Department of Foreign Affairs  
Iveagh House  
79-80 Saint Stephen's Green  
Dublin 2  
Tel.: + 353 1 478 0822  
Fax: + 353 1 408 2165

Central Bank and Financial Services Authority of Ireland  
Financial Markets Department  
Dame Street  
Dublin 2  
Tel.: + 353 1 671 6666  
Fax: + 353 1 679 8882

## ITALIEN

Ministero degli Affari Esteri  
Piazzale della Farnesina, 1  
I-00194 Roma  
D.G.M.M. — Ufficio II  
Tel.: (39) 06 3691 2296  
Fax: (39) 06 3691 3567

Ministero dell'Economia e delle Finanze  
Dipartimento del Tesoro  
Comitato di Sicurezza Finanziaria  
Via XX Settembre, 97  
I-00187 Roma  
Tel.: (39) 06 4761 3942  
Fax: (39) 06 4761 3032

## ZYPERN

Ministry of Commerce, Industry and Tourism  
6 Andrea Araouzou  
1421 Nicosia  
Tel: + 357 22 86 71 00  
Fax: + 357 22 31 60 71

Central Bank of Cyprus  
80 Kennedy Avenue  
1076 Nicosia  
Tel: + 357 22 71 41 00  
Fax: + 357 22 37 81 53

Ministry of Finance (Department of Customs)  
M. Karaoli  
1096 Nicosia  
Tel: + 357 22 60 11 06  
Fax: + 357 22 60 27 41/47

## LETTLAND

Latvijas Republikas Prokuratūra  
Noziedzīgi iegūtu līdzekļu legalizācijas novēršanas dienests  
Kalpaka bulvāris 6  
Rīga, LV-1801  
Tel.: (371) 70144431  
Fax: (371) 7044804

Latvijas Republikas Ārlietu ministrija  
Brīvības bulvāris 36  
Rīga, LV-1395  
Tel.: (371) 7016201  
Fax: (371) 7828121

## LITAUEN

Saugumo politikos departamentas  
Lietuvos Respublikos užsienio reikalų ministerija  
J. Tumo-Vaižganto 2  
LT-01511 Vilnius  
Lithuania  
Tel. +370 5 236 25 16  
Fax. +370 5 231 30 90



## LUXEMBURG

Ministère des Affaires étrangères et de l'Immigration  
 Direction des Relations économiques internationales  
 5, rue Notre-Dame  
 L-2240 Luxembourg  
 Tél.: (352) 478 2346  
 Fax: (352) 22 20 48

Ministère des Finances  
 3, rue de la Congrégation  
 L-1352 Luxembourg  
 Tél.: (352) 478 2712  
 Fax: (352) 47 52 41

## UNGARN

Hungarian National Police Headquarters  
 Teve u. 4-6.  
 H-1139 Budapest  
 Hungary  
 Tel./fax: +36-1-443-5554

Országos Rendőrfőkapitányság  
 1139 Budapest, Teve u. 4-6.  
 Magyarország  
 Tel./fax: +36-1-443-5554

Ministry of Finance  
 József nádor tér. 2-4.  
 H-1051 Budapest  
 Hungary  
 Postbox: 1139 Pf.: 481  
 Tel.: +36-1-318-2066, +36-1-327-2100  
 Fax: +36-1-318-2570, +36-1-327-2749

Pénzügyminisztérium  
 1051 Budapest, József nádor tér. 2-4.  
 Magyarország  
 Postafiók: 1139 Pf.: 481  
 Tel.: +36-1-318-2066, +36-1-327-2100  
 Fax: +36-1-318-2570, +36-1-327-2749

## MALTA

Bord ta' Sorveljanza dwar is-Sanzjonijiet  
 Ministeru ta' l-Affarijiet Barranin  
 Palazzo Parisio  
 Triq il-Merkanti  
 Valletta CMR 02  
 Tel.: + 356 21 24 28 53  
 Fax: + 356 21 25 15 20

## NIEDERLANDE

De Minister van Financiën  
 Directie Financiële Markten/Afdeling Integriteit  
 Postbus 20201  
 NL-2500 EE  
 Den Haag  
 Tel.: (31-70) 342 89 97  
 Fax: (31-70) 342 79 84

## ÖSTERREICH

## A. Einfrieren von Vermögenswerten

Österreichische Nationalbank  
 (Austrian National Bank)  
 Otto-Wagner-Platz 3  
 A-1090 Wien  
 Tel. (+ 43-1) 404 20-0  
 Fax (+ 43-1) 404 20-7399

## B. Import-Export-Beschränkungen und alle sonstigen Beschränkungen

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
 (Federal Ministry of Economics and Labour)  
 Abteilung C2/2 (Ausfuhrkontrolle)  
 Stubenring 1  
 A-1010 Wien  
 Tel. (+ 43-1) 711 00-0  
 Fax (+ 43-1) 711 00-8386

## POLEN

Ministerstwo Finansów  
 Generalny Inspektor Informacji Finansowej (GIIF)  
 ul. Świętokrzyska 12  
 00-916 Warszawa  
 Poland  
 Tel. (+48 22) 694 59 70  
 Faks (+48 22) 694 54 50

## PORTUGAL

Ministério dos Negócios Estrangeiros  
 Direcção-Geral dos Assuntos Multilaterais  
 Largo do Rilvas  
 P-1350-179 Lisboa  
 Tel.: (351) 21 394 67 02  
 Fax: (351) 21 394 60 73

Ministério das Finanças  
 Direcção-Geral dos Assuntos Europeus e Relações  
 Internacionais  
 Avenida Infante D. Henrique n.º 1, C, 2.º  
 P-1100 Lisboa  
 Tel.: (351) 21 882 3390/8  
 Fax: (351) 21 882 3399

## SLOWENIEN

Ministry of Foreign Affairs  
 Prešernova 25  
 SI-1000 Ljubljana  
 Tel.: 00386 1 478 2000  
 Faks: 00386 1 478 2341

Ministry of the Economy  
 Kotnikova 5  
 SI-1000 Ljubljana  
 Tel.: 00386 1 478 3311  
 Faks: 00386 1 433 1031

Ministry of Defence  
 Kardeljeva pl. 25  
 SI-1000 Ljubljana  
 Tel.: 00386 1 471 2211  
 Faks: 00386 1 431 8164

## SLOWAKEI

Ministerstvo financií Slovenskej republiky  
Štefanovičova 5  
P.O. BOX 82  
817 82 Bratislava  
Tel.: 00421 2 5958 1111  
Fax: 00421 2 5249 3048

## FINNLAND

Ulkoasiainministeriö/Utrikesministeriet  
PL/PB 176  
FIN-00161 Helsinki/Helsingfors  
Tel (358-9) 16 00 5  
Fax (358-9) 16 05 57 07

## SCHWEDEN

*Article 3:*

Försäkringskassan  
SV-103 51 Stockholm  
Tfn +46 (0) 8 786 90 00  
Fax +46 (0) 8 411 27 89

*Articles 4 and 5:*

Finansinspektionen  
Box 6750  
SV-113 85 Stockholm  
Tfn +46 (0) 8 787 80 00  
Fax +46 (0) 8 24 13 35

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

HM Treasury  
Financial Systems and International Standards  
1, Horse Guards Road  
London SW1A 2HQ  
United Kingdom  
Tel. + 44 (0) 20 7270 4901  
Fax + 44 (0) 20 7270 5430

Bank of England  
Financial Sanctions Unit  
Threadneedle Street  
London EC2R 8AH  
United Kingdom  
Tel. + 44 (0) 20 7601 4768  
Fax + 44 (0) 20 7601 4309

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Generaldirektion Außenbeziehungen  
Direktion Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und  
Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP):  
Koordination und Beitrag der Kommission  
Referat Rechtliche und institutionelle Fragen, Gemeinsame GASP-Aktio-  
nen, Sanktionen, Kimberley-Prozess  
CHAR 12/163  
B-1049 Brüssel  
Tel.: (32-2) 295 55 85/299 11 76  
Fax: (32-2) 296 75 63  
E-mail: relex-sanctions@cec.eu.int

**VERORDNUNG (EG) Nr. 306/2006 DER KOMMISSION****vom 21. Februar 2006****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 2006

*Für die Kommission*

J. L. DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 21. Februar 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	86,3
	204	48,2
	212	114,3
	624	111,0
	999	90,0
0707 00 05	052	165,7
	204	89,9
	628	131,0
	999	128,9
0709 10 00	220	66,1
	624	95,8
	999	81,0
0709 90 70	052	112,5
	204	52,1
	999	82,3
0805 10 20	052	49,8
	204	50,2
	212	43,9
	220	50,7
	624	76,6
	999	54,2
0805 20 10	204	100,2
	999	100,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	61,7
	204	119,7
	220	72,0
	464	141,8
	624	74,8
	662	46,2
	999	86,0
0805 50 10	052	46,5
	220	68,7
	999	57,6
0808 10 80	400	120,8
	404	99,2
	528	99,9
	720	76,5
	999	99,1
0808 20 50	052	105,2
	388	81,7
	400	94,8
	512	80,6
	528	76,1
	720	68,0
	999	84,4

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 307/2006 DER KOMMISSION****vom 21. Februar 2006****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 80/2006 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 80/2006 der Kommission<sup>(2)</sup> ist eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt eröffnet worden.

(2) Angesichts des vorhersehbaren Marktbedarfs im bevorstehenden Zeitraum und der Mengen, über die die deutsche Interventionsstelle verfügt, hat Deutschland die Kommission von der Absicht ihrer Interventionsstelle unterrichtet, die ausgeschriebene Menge um 50 000 Tonnen

zu erhöhen. Angesichts der Marktlage sollte dem Antrag Deutschlands stattgegeben werden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 80/2006 ist entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 80/2006 wird die Menge „50 000 Tonnen“ durch die Menge „100 000 Tonnen“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 2006

*Für die Kommission*Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (AbL. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

<sup>(2)</sup> ABl. L 14 vom 19.1.2006, S. 5.

**RICHTLINIE 2006/18/EG DES RATES****vom 14. Februar 2006****zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG in Bezug auf die ermäßigten Mehrwertsteuersätze**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Lieferungen von Fernwärme einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden, wie bei den Lieferungen von Erdgas und Elektrizität, für die die Möglichkeit der Anwendung eines ermäßigten Satzes bereits in der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage <sup>(3)</sup> — vorgesehen ist.
- (2) Zur besseren Bewertung der Auswirkung der ermäßigten Sätze muss die Kommission einen Bericht vorlegen, in dem sie die Auswirkung der auf lokal erbrachte Dienstleistungen angewandten ermäßigten Sätze bewertet, insbesondere in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, das Wirtschaftswachstum und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts.
- (3) Die Geltungsdauer der versuchsweise eingeführten ermäßigten Sätze für arbeitsintensive Dienstleistungen sollte folglich bis zum 31. Dezember 2010 verlängert werden; ferner sollte vorgesehen werden, dass alle Mitgliedstaaten unter gleichen Voraussetzungen an dieser Regelung teilnehmen können.
- (4) Daher sollten Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit nach Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 77/388/EWG erstmals in Anspruch nehmen möchten, und Mitgliedstaaten, die die Liste der Dienstleistungen, bei denen sie diese Bestim-

mung in der Vergangenheit angewandt haben, ändern möchten, einen entsprechenden Antrag an die Kommission richten und ihr angemessene Informationen zur Beurteilung übermitteln. Diese vorherige Beurteilung durch die Kommission erscheint nicht notwendig, wenn die Mitgliedstaaten bereits in der Vergangenheit eine Maßnahme in Anspruch genommen und der Kommission einen einschlägigen Bericht vorgelegt haben.

(5) Zur Wahrung der rechtlichen Kontinuität sollte diese Richtlinie ab dem 1. Januar 2006 gelten.

(6) Die Durchführung der vorliegenden Richtlinie ist nicht mit einer Änderung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verbunden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Die Mitgliedstaaten können auf Lieferungen von Erdgas, Elektrizität und Fernwärme einen ermäßigten Satz anwenden, sofern nicht die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung besteht. Ein Mitgliedstaat, der einen derartigen Satz anwenden will, muss zuvor die Kommission davon unterrichten. Die Kommission entscheidet darüber, ob die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung besteht. Hat die Kommission binnen drei Monaten nach ihrer Unterrichtung keinen Beschluss gefasst, so wird davon ausgegangen, dass die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung nicht besteht.“

b) in Absatz 4 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 30. Juni 2007 auf der Grundlage der von einer unabhängigen Expertengruppe für Wirtschaftsfragen durchgeführten Untersuchung einen globalen Bewertungsbericht über die Auswirkung der auf lokal erbrachte Dienstleistungen — einschließlich Bewirtung — angewandten ermäßigten Sätze vor, insbesondere in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, das Wirtschaftswachstum und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts.“

<sup>(1)</sup> ABl. C 89 E vom 14.4.2004, S. 138.

<sup>(2)</sup> ABl. C 32 vom 5.2.2004, S. 113.

<sup>(3)</sup> ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/92/EG (ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 19).

2. Artikel 28 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rat kann einen Mitgliedstaat einstimmig auf Vorschlag der Kommission ermächtigen, bis zum 31. Dezember 2010 die ermäßigten Sätze des Artikels 12 Absatz 3 Buchstabe a Unterabsatz 3 auf maximal zwei der in Anhang K aufgeführten Kategorien von Dienstleistungen anzuwenden. In Ausnahmefällen kann ein Mitgliedstaat auch ermächtigt werden, den ermäßigten Steuersatz auf Dienstleistungen anzuwenden, die drei der genannten Kategorien angehören.“

b) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Ein Mitgliedstaat, der die ermäßigten Sätze gemäß dieser Bestimmung erstmals nach dem 31. Dezember 2005 auf eine oder mehrere der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Dienstleistungen anwenden möchte, teilt dies der Kommission bis zum 31. März 2006 mit. Er übermittelt ihr vor diesem Zeitpunkt sämtliche zur Beurteilung erforderlichen Angaben zu den neuen Maßnahmen, die er einzuführen gedenkt, insbesondere Folgendes:

a) Anwendungsbereich der Maßnahme und genaue Beschreibung der betroffenen Dienstleistungen;

b) Angaben, die belegen, dass die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind;

c) Angaben zu der haushaltsmäßigen Belastung durch die beabsichtigte Maßnahme.“

#### Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2006.

#### Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 2006.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K.-H. GRASSER

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. Januar 2006

**über das Bestehen eines übermäßigen Defizits im Vereinigten Königreich**

(2006/125/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 Absatz 6,

auf Empfehlung der Kommission,

unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 104 des Vertrags ist ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (VÜD) vorgesehen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite vermeiden oder gegebenenfalls korrigieren.
- (2) Gemäß Nummer 5 des Protokolls über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt die nach Artikel 104 Absatz 1 des Vertrags bestehende Verpflichtung zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite nicht für das Vereinigte Königreich, es sei denn, es geht zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion über. In der zweiten Stufe muss sich das Vereinigte Königreich nach Artikel 116 Absatz 4 des Vertrags bemühen, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

(3) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein kräftiges, tragfähiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.

(4) Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 104 des Vertrags, das durch die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit <sup>(1)</sup>, die zum Stabilitäts- und Wachstumspakt gehört, näher geregelt wird, sieht eine Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits vor. Das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Anhang des Vertrags enthält weitere Bestimmungen zur Durchführung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit. In der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates <sup>(2)</sup> sind detaillierte Regeln und Definitionen für die Anwendung des genannten Protokolls festgelegt.

(5) Nach Artikel 104 Absatz 5 des Vertrags legt die Kommission dem Rat eine Stellungnahme vor, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Unter Berücksichtigung ihres Berichts nach Artikel 104 Absatz 3 des Vertrags, der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses gemäß Artikel 104 Absatz 4, der Herbstprognose 2005 der Kommissionsdienststellen und des Pre-Budget Reports des Vereinigten Königreichs vom Dezember 2005 ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass im Vereinigten Königreich ein übermäßiges Defizit besteht. Die Kommission hat dem Rat daher am 11. Januar 2006 eine entsprechende Stellungnahme zum Vereinigten Königreich vorgelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1056/2005 (ABl. L 174 vom 7.7.2005, S. 5).

<sup>(2)</sup> ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 7. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2103/2005 (ABl. L 337 vom 22.12.2005, S. 1).



- (6) Nach Artikel 104 Absatz 6 des Vertrags berücksichtigt der Rat die Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, bevor er nach Prüfung der Gesamtlage entscheidet, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Im Falle des Vereinigten Königreichs führt die Prüfung der Gesamtlage zu nachstehenden Schlussfolgerungen.
- (7) Seit das letzte Verfahren bei einem übermäßigen Defizit gegen das Vereinigte Königreich im Mai 1998 eingestellt wurde, hat sich der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo des Vereinigten Königreichs von einem komfortablen Überschuss Ende der 90er Jahre in ein Defizit von 3,2 % des BIP 2003/04 <sup>(1)</sup> verwandelt. Diese Entwicklung kam einer Änderung des strukturellen Haushaltssaldos um rund 4 BIP-Prozentpunkte im Zeitraum 1999/00 bis 2003/04 gleich. Die gesamtstaatliche Ausgabenquote erhöhte sich im selben Zeitraum von weniger als 40 % auf etwa 43 % des BIP. Gleichzeitig stiegen die öffentlichen Bruttoanlageinvestitionen von 1,2 % auf 1,6 % des BIP; die öffentliche Bruttoschuldenquote sank 2002/03 auf 37,6 % des BIP, ist seither jedoch gestiegen. Dies führte zusammen mit der Zinsentwicklung dazu, dass die Zinszahlungen in diesem Zeitraum von 2,9 % auf 2,0 % des BIP zurückgingen.
- (8) Nach der VÜD-Meldung des Vereinigten Königreichs vom August 2005 für das Haushaltsjahr 2004/05 lag das gesamtstaatliche Defizit weiterhin bei 3,2 % des BIP und damit abermals oberhalb, aber in der Nähe des Referenzwerts von 3 % des BIP. Der Referenzwert von 3 % des BIP wurde nicht nur ausnahmsweise überschritten. So war die Überschreitung weder auf ein außergewöhnliches Ereignis, das sich der Kontrolle des Vereinigten Königreichs entzog, noch auf einen schwerwiegenden Wirtschaftsabschwung zurückzuführen. Das 2004 erzielte Wachstum von 3,2 % lag schätzungsweise über dem Potenzial, ebenso wie das Wachstum im Haushaltsjahr 2004/05. Die Produktionslücke war 2004 Schätzungen zufolge positiv, was bedeutet, dass das Haushaltsdefizit weitgehend strukturell bedingt war. Die Überschreitung des Defizit-Referenzwerts kann daher nicht als Folge eines schwerwiegenden Wirtschaftsabschwungs gewertet werden. Nach der Herbstprognose 2005 der Kommissionsdienststellen kann die Überschreitung des Referenzwerts von 3 % des BIP auch nicht als nur vorübergehend angesehen werden. Von 2004 bis 2005 sind die öffentlichen Bruttoanlageinvestitionen auf 1,8 % des BIP weiter angestiegen und sollen nach dem Pre-Budget Report des Vereinigten Königreichs 2006/07 2,2 % und 2007/08 2,3 % erreichen. Unter der Annahme, dass das Vereinigte Königreich bei seiner angekündigten Finanzpolitik bleibt, ergab die Prognose, dass sich das Defizit 2005/06 auf knapp 3,5 % des BIP ausweiten und auch 2006/07 bei über 3 % des BIP liegen wird. Ausgehend von dieser Prognose konnte der Referenzwert im Sinne des Vertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspakts weder als ausnahmsweise noch als vorübergehend überschritten angesehen werden, obgleich das Defizit in der Nähe des Re-
- ferenzwerts liegt. Im Anschluss an die Veröffentlichung der Herbstprognose der Kommissionsdienststellen hat das Vereinigte Königreich im Pre-Budget Report, der am 5. Dezember dem Parlament vorgelegt wurde, politische Entscheidungen bekannt gegeben. Gegenüber dem Basiszenario der bekannten Politik (von dem die Herbstprognose der Kommissionsdienststellen ausging) bedeuten die neuen Maßnahmen, wie sie vom Vereinigten Königreich beziffert werden, netto eine finanzpolitische Lockerung im Umfang von 0,1 BIP-Prozentpunkten im laufenden Haushaltsjahr und eine finanzpolitische Restriktion im Umfang von 0,1 BIP-Prozentpunkten 2006/07. Gegenüber einem unveränderten Politikzenario ist nach dem Pre-Budget Report für 2007/08 eine Restriktion im Umfang von 0,2 BIP-Prozentpunkten vorgesehen, die dauerhaft sein soll. Die Regierung des Vereinigten Königreichs erwartet nach dem Pre-Budget Report, dass das Defizit 2006/07 unter 3 % liegt und 2007/08 auf 2,4 % absinkt. Doch auch unter Berücksichtigung dieser ausnahmslos strukturellen Maßnahmen bleibt die Einschätzung der Kommission, dass das Defizit mit voraussichtlich rund 3,1 % des BIP auch 2006/07 über 3 % des BIP betragen und der Referenzwert daher nicht nur vorübergehend überschritten wird. Dies zeigt, dass die Anforderungen des Vertrags in Bezug auf das Defizitkriterium nicht erfüllt sind.
- (9) Hingegen liegt die gesamtstaatliche Schuldenquote weiterhin deutlich unter dem Referenzwert von 60 % (im August wurde für das Haushaltsjahr 2004/05 eine Schuldenquote von 40,8 % des BIP gemeldet), wenngleich sie angesichts der Größenordnung des tatsächlichen und des projizierten Primärdefizits tendenziell ansteigt. Nach der Herbstprognose der Kommission dürfte die Schuldenquote 2007/08 rund 44,5 % des BIP erreichen. Dies bedeutet, dass die Anforderungen des Vertrags in Bezug auf das Schuldenkriterium mit großer Spanne erfüllt werden.
- (10) Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 können „einschlägige Faktoren“ bei der Entscheidung des Rates über das Bestehen eines übermäßigen Defizits nach Artikel 104 Absatz 6 nur dann berücksichtigt werden, wenn die doppelte Bedingung — dass das Defizit in der Nähe des Referenzwertes bleibt und der Referenzwert vorübergehend überschritten wird — vollständig erfüllt ist. Im Falle des Vereinigten Königreichs ist diese doppelte Bedingung nicht erfüllt. Bei dieser Entscheidung werden daher keine sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, dass im Vereinigten Königreich ein übermäßiges Defizit besteht.

<sup>(1)</sup> VÜD-Datenmeldung vom August 2005, von 3,3 % des BIP nach unten korrigiert. Die Daten des Vereinigten Königreichs vom August wurden am 26. September 2005 von Eurostat bestätigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 2006.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K.-H. GRASSER

---

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 14. Februar 2006

### zur Änderung der Entscheidungen 98/161/EG, 2004/228/EG und 2004/295/EG hinsichtlich der Verlängerung der Geltungsdauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Mehrwertsteuerhinterziehung im Abfallsektor

(Nur die niederländische, spanische und italienische Fassung sind verbindlich)

(2006/126/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Mehrwertsteuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.
- (2) Mit Schreiben, das beim Generalsekretariat der Kommission am 25. Oktober 2005 registriert wurde, hat das Königreich der Niederlande (nachstehend „die Niederlande“ genannt) die Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 98/161/EG des Rates vom 16. Februar 1998 zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, eine von Artikel 2 und Artikel 28a Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden <sup>(2)</sup>, beantragt.
- (3) Mit Schreiben, das beim Generalsekretariat der Kommission am 3. August 2005 registriert wurde, hat das Königreich Spanien (nachstehend „Spanien“ genannt) die Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 2004/228/EG des Rates vom 26. Februar 2004 zur Ermächtigung Spaniens, eine von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden <sup>(3)</sup>, beantragt.
- (4) Mit Schreiben, das beim Generalsekretariat der Kommission am 26. September 2005 registriert wurde, hat die Italienische Republik (nachstehend „Italien“ genannt) die Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 2004/295/EG des Rates vom 22. März 2004 zur Ermächtigung Italiens, eine von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden <sup>(4)</sup>, beantragt.
- (5) Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG hat die Kommission die anderen Mitgliedstaaten von diesen Anträgen in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2005, 7. September 2005 und 25. Oktober 2005 hat die Kommission den Niederlanden, Spanien und Italien mitgeteilt, dass sie über alle Angaben verfügt, die ihres Erachtens für die Beurteilung des jeweiligen Antrags notwendig sind.
- (6) Mit der Entscheidung 98/161/EG wurden die Niederlande ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1999 eine Ausnahmeregelung anzuwenden, um Steuerhinterziehung in Verbindung mit der Lieferung und dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Altmaterial und Abfallstoffen zu verhindern. Mit der Entscheidung 2000/435/EG des Rates <sup>(5)</sup> wurde die Geltungsdauer der Entscheidung 98/161/EG bis zum 31. Dezember 2003 verlängert. Mit der Entscheidung 2004/514/EG des Rates <sup>(6)</sup> wurde die Geltungsdauer der mit der Entscheidung 98/161/EG erteilten Ermächtigung verlängert bis zum Inkrafttreten einer Sonderregelung für die Anwendung der MwSt. im Abfallrecyclingsektor bzw. bis zum 31. Dezember 2005, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
- (7) Mit der Entscheidung 2004/228/EG wurde Spanien ermächtigt, eine Ausnahmeregelung anzuwenden, um die Mehrwertsteuerhinterziehung im Abfallrecyclingsektor zu verhindern. Die genannte Entscheidung tritt bei Inkrafttreten einer Sonderregelung für die Anwendung der MwSt. im Abfallrecyclingsektor bzw. am 31. Dezember 2005 außer Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
- (8) Mit der Entscheidung 2004/295/EG wurde Italien ermächtigt, eine Ausnahmeregelung anzuwenden, um die Mehrwertsteuerhinterziehung im Abfallrecyclingsektor zu verhindern. Die genannte Entscheidung tritt bei Inkrafttreten einer Sonderregelung für die Anwendung der MwSt. im Abfallrecyclingsektor bzw. am 31. Dezember 2005 außer Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/92/EG (ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 19).

<sup>(2)</sup> ABl. L 53 vom 24.2.1998, S. 19. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/514/EG (ABl. L 219 vom 19.6.2004, S. 11).

<sup>(3)</sup> ABl. L 70 vom 9.3.2004, S. 37.

<sup>(4)</sup> ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 63.

<sup>(5)</sup> ABl. L 172 vom 12.7.2000, S. 24.

<sup>(6)</sup> ABl. L 219 vom 19.6.2004, S. 11.

- (9) Die Maßnahmen sind dem angestrebten Ziel angemessen, da sie auf bestimmte Umsätze beschränkt sind, bei denen ein erhebliches Hinterziehungsrisiko besteht.
- (10) Die Rechtslage und der Sachverhalt, die die Anwendung der fraglichen Ausnahmeregelung in der Vergangenheit rechtfertigten, haben sich nicht geändert und bestehen fort. Am 16. März 2005 unterbreitete die Kommission jedoch einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Vereinfachung der Erhebung der Mehrwertsteuer, zur Unterstützung der Bekämpfung der Steuerhinterziehung und -umgehung und zur Aufhebung bestimmter Entscheidungen über die Genehmigung von Ausnahmeregelungen. Die vorgeschlagene Richtlinie würde die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, den Empfänger bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen im Abfallsektor als Steuerschuldner zu bestimmen.
- (11) Aus diesen Gründen ist es notwendig, die Geltungsdauer der Entscheidungen 98/161/EG, 2004/228/EG und 2004/295/EG bis zum 31. Dezember 2009 bzw. bis zum Inkrafttreten einer Sonderregelung für die Anwendung der MwSt. im Abfallrecyclingsektor zu verlängern, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
- (12) Die Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidungen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die MwSt.-Eingemittel der Gemeinschaft und verringert nicht den Betrag der im Stadium des Endverbrauchs fälligen Steuer.
- (13) Um die Rechtssicherheit sicherzustellen sollte diese Entscheidung ab dem 1. Januar 2006 gelten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Entscheidung 98/161/EG wird das Datum „31. Dezember 2005“ durch das Datum „31. Dezember 2009“ ersetzt.

*Artikel 2*

In Artikel 3 der Entscheidung 2004/228/EG wird das Datum „31. Dezember 2005“ durch das Datum „31. Dezember 2009“ ersetzt.

*Artikel 3*

In Artikel 3 der Entscheidung 2004/295/EG wird das Datum „31. Dezember 2005“ durch das Datum „31. Dezember 2009“ ersetzt.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 2006.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an das das Königreich Spanien, die Italienische Republik und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 2006.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K.-H. GRASSER

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Februar 2006

### zur Genehmigung der zweiten Phase des technischen Aktionsplans 2006 zur Verbesserung der Agrarstatistik

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 6068)

(2006/127/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 96/411/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Entscheidung 96/411/EG legt die Kommission jedes Jahr einen technischen Aktionsplan für die Agrarstatistik fest.
- (2) Nach der Entscheidung 96/411/EG beteiligt sich die Gemeinschaft an den Kosten der Mitgliedstaaten für die Anpassungen der nationalen agrarstatistischen Systeme bzw. für die vorbereitenden Arbeiten zur Deckung des neuen oder erhöhten Bedarfs, die Bestandteil eines technischen Aktionsplans sind.
- (3) Für die Umsetzung der entsprechenden politischen Maßnahmen der Gemeinschaft müssen die statistischen Daten über die ländliche Entwicklung verbessert und erweitert werden.

(4) Es ist angezeigt, das agrarstatistische System zu konsolidieren und die Arbeiten, die im Rahmen vorangegangener Aktionspläne im Bereich „Register landwirtschaftlicher Betriebe“ und „kleine Betriebe“ gefördert wurden, fortzuführen.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der im Anhang erläuterte technische Aktionsplan 2006 zur Verbesserung der Agrarstatistik (TAPAS 2006) wird angenommen.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Februar 2006

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 14. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

## ANHANG

**TECHNISCHER AKTIONSPLAN 2006 ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTATISTIK (TAPAS 2006)**

Die im technischen Aktionsplan zur Verbesserung der Agrarstatistik 2006 vorgesehenen Maßnahmen betreffen folgende Bereiche:

- a) ländliche Entwicklung;
- b) Register landwirtschaftlicher Betriebe;
- c) Erhebungen über kleine landwirtschaftliche Betriebe (Erhebungen kleiner Einheiten).

Die Kommission wird sich an der Finanzierung der im Rahmen dieser Maßnahmen durchgeführten Projekte beteiligen. Ihr Beitrag wird für die einzelnen Mitgliedstaaten die in Tabelle A genannten Beträge nicht übersteigen.

Tabelle A

**Technischer Aktionsplan 2006**

Maximale finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben

(in EUR)

Land	Ländliche Entwicklung	Betriebsregister	Kleine Einheiten	Insgesamt
BE	94 000			94 000
DK			10 000	10 000
DE	49 500			49 500
HU	16 806			16 806
NL		60 000		60 000
AT	51 214			51 214
FI		36 000		36 000
SE		40 000		40 000
Insgesamt	211 520	136 000	10 000	357 520

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Februar 2006

## zur Änderung der Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2002/38/EG der Kommission über statistische Erhebungen bestimmter Baumobstanlagen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 5963)

(2006/128/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2001/109/EG, die das Verzeichnis der in den Mitgliedstaaten in die Erhebung einzubeziehenden Arten enthält, wird durchgeführt durch die Entscheidung 2002/38/EG der Kommission vom 27. Dezember 2001 zur Festlegung der Erhebungsparameter und Erstellung des Codes und der Standardregeln für die maschinenlesbare Aufzeichnung der Daten aus der Erhebung zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen <sup>(2)</sup>. In dieser Entscheidung werden die Abgrenzungen der Anbauggebiete und die einschlägigen Codes sowie die Baumobstarten und Sorten festgelegt.
- (2) Der Beitritt der neuen Mitgliedstaaten macht eine Änderung der Anhänge der Richtlinie 2001/109/EG und der Entscheidung 2002/38/EG erforderlich.

(3) Die Richtlinie 2001/109/EG und die Entscheidung 2002/38/EG sollten daher entsprechend geändert werden.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates <sup>(3)</sup> eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Richtlinie 2001/109/EG wird durch den Wortlaut des Anhangs I dieser Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Die Anhänge I und III der Entscheidung 2002/38/EG werden entsprechend den Anhängen II und III dieser Entscheidung geändert.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Februar 2006

*Für die Kommission*

Joaquín ALMUNIA

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 13 vom 16.1.2002, S. 21. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

<sup>(2)</sup> ABl. L 16 vom 18.1.2002, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

## ANHANG I

## „ANHANG

## IN DEN EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN IN DIE ERHEBUNG EINZUBEZIEHENDE ARTEN

	Äpfel	Birnen	Pfirsiche	Aprikosen/ Marillen	Orangen	Zitronen	Kleinfruchtige Zitrus- gewächse
Belgien	x	x					
Tschechische Republik	x	x	x	x			
Dänemark	x	x					
Deutschland	x	x					
Estland	x						
Griechenland	x	x	x	x	x	x	x
Spanien	x	x	x	x	x	x	x
Frankreich	x	x	x	x	x	x	x
Irland	x						
Italien	x	x	x	x	x	x	x
Zypern	x	x	x	x	x	x	x
Lettland	x	x					
Litauen	x	x					
Luxemburg	x	x					
Ungarn	x	x	x	x			
Malta			x (*)				
Niederlande	x	x					
Österreich	x	x	x	x			
Polen	x	x	x (*)	x (*)			
Portugal	x	x	x	x	x	x	x
Slowenien	x	x	x (*)	x (*)			
Slowakische Republik	x	x	x (*)	x (*)			
Finnland	x						
Schweden	x	x					
Vereinigtes Königreich	x	x					

(\*) keine Erhebungen werden durchgeführt über: Alter der Bäume, Pflanzdichte, Obstsorte.“



## ANHANG II

## Änderungen des Anhangs I der Entscheidung 2002/38/EG

Land	Ländercode	Gebietsuntergliederung	Codes der Gebietsuntergliederung	Verweis auf die NUTS
------	------------	------------------------	----------------------------------	----------------------

(1) Die folgende Tabelle wird zwischen Belgien und Dänemark eingefügt:

„Tschechische Republik	16	Stredni Cechy	01	Stredni Cechy
		Jihozapad	02	Jihozapad
		Severozapad	03	Severozapad
		Severovychod	04	Severovychod
		Jihovychod	05	Jihovychod
		Stredni Morava	06	Stredni Morava
		Moravskoslezsko	07	Moravskoslezsko“

(2) Die folgende Tabelle wird zwischen Deutschland und Griechenland eingefügt:

„Estland	17	Keine Untergliederung	00	Estland“
----------	----	-----------------------	----	----------

(3) Die folgende Tabelle wird zwischen Italien und Luxemburg eingefügt:

„Zypern	18	Nicosia District	01	
		Limassol District	02	
		Papros District	03	
		Larnaca District	04	
		Famagusta District	05	
Lettland	19	Keine Untergliederung	00	Lettland
Litauen	20	Keine Untergliederung	00	Litauen“

(4) Die folgende Tabelle wird zwischen Luxemburg und Niederlande eingefügt:

„Ungarn	21	Közép-Magyarország (Central Hungary)	01	Kozep-Magyarország
		Közép-Dunántúl (Central Transdanubia)	02	Kozep-Dunantul
		Nyugat-Dunántúl (Western Transdanubia)	03	Nyugat-Dunantul
		Dél-Dunántúl (Southern Transdanubia)	04	Del-Dunantul
		Észak-Magyarország (Northern Hungary)	05	Eszak-Magyarország
		Észak-Alföld (Northern Great Plain)	06	Eszak-Alfold
		Dél-Alföld (Southern Great Plain)	07	Del-Alfold
Malta	22	Keine Untergliederung	00	Malta“

(5) Die folgende Tabelle wird zwischen Österreich und Portugal eingefügt:

„Polen	23	Łódzkie	01	Łódzkie
		Mazowieckie	02	Mazowieckie
		Małopolskie	03	Małopolskie
		Śląskie	04	Śląskie
		Lubelskie	05	Lubelskie
		Podkarpackie	06	Podkarpackie
		Świętokrzyskie	07	Świętokrzyskie
		Podlaskie	08	Podlaskie
		Wielkopolskie	09	Wielkopolskie
		Zachodniopomorskie	10	Zachodniopomorskie
		Lubuskie	11	Lubuskie
		Dolnośląskie	12	Dolnośląskie
		Opolskie	13	Opolskie
		Kujawsko-pomorskie	14	Kujawsko-pomorskie
		Warmińsko-mazurskie	15	Warmińsko-mazurskie
		Pomorskie	16	Pomorskie“

(6) Die folgende Tabelle wird zwischen Portugal und Finnland eingefügt:

„Slowenien	24	Keine Untergliederung	00	Slowenien
Slowakische Republik	25	Keine Untergliederung	00	Slowakische Republik“

## ANHANG III

## Neue Sorten, die zu Anhang III der Entscheidung 2002/38/EG hinzuzufügen sind

Bei der Übermittlung der Ergebnisse der statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen an die Kommission zu verwendende Codes für die einzelnen Baumobstarten und -sorten

Obstart/-sorte	Artencode	Sortencode
----------------	-----------	------------

(1) Die folgende Tabelle wird in Punkt 1. **Apfelanlagen** eingefügt, zwischen „Early Gold“ und „Andere Sorten (Spezifikation für die einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich)“:

„Melodie		081
Rubin		082
Champion/Šampion (CZ) Szampion (PL)		083
Rubinola		084
Ligol (PL)		085
Cortland (PL)		086
Štaris (Staris) (LT)		087
Aldas (LT)		088
Auksis (LT)		089
Orlovskoje polosatoje (LT)		090
Isbranica (LT)		091
Sinap Orlovskij (LT)		092“

(2) Die folgende Tabelle wird in Punkt 2. **Birnenanlagen** eingefügt, zwischen „Boscs Flaschenbirne“ und „Sonstige Obstsorten (Spezifikation für die einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich)“:

„Beurré Diel		057
Glou Morceau		058
Kieffer		059
Bohemica		060
Dicolor		061
Erika		062
Grosdemange		063
Lukasowka (PL)		064
Alka (LT)		065
Alsa (LT)		066
Mramornaja (LT)		067“

(3) Die folgende Tabelle wird in Punkt 3. **Pfirschanlagen** (Pfirschanlagen zur Erzeugung weißfleischiger Früchte) eingefügt, zwischen „Sonstige“ und „Nektarinen“:

„Champion (HU)		570“
----------------	--	------

(4) Die folgende Tabelle wird in Punkt 3. **Pfirschanlagen** (Pfirschanlagen zur Erzeugung gelbfleischiger Früchte) eingefügt, zwischen „Sonstige“ und „Nektarinen“:

„Burbank July Elberta (SK)		620
Flamingo (SK)		621
Sunhaven (SK)		622“

(5) Die folgende Tabelle wird in Punkt 4. **Aprikosen-/Marillenanlagen** eingefügt, zwischen „Vitulo“ und „Sonstige Sorten (von den Mitgliedstaaten anzugeben)“:

„Ceglédi Bíbor	044
Ceglédi óriás	045
Gönci magyar kajszi	046
Magyar kajszi	047
Magyar kajszi C.235	048
Pannónia	049
Szegedi mammut	050
Karola	051
Velkopavlovická	052
Veharda	053
Maďarská	054“

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 2006

## zur Änderung der Entscheidung 2003/329/EG hinsichtlich der Verlängerung der Übergangsmaßnahmen des Verfahrens zur Hitzebehandlung von Gülle

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 263)

(Nur der französische, der niederländische, der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/129/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 werden Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte festgelegt. Angesichts des strengen Charakters dieser Bestimmungen wurden Übergangsmaßnahmen eingeräumt.
- (2) Die Entscheidung 2003/329/EG der Kommission vom 12. Mai 2003 betreffend Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verfahrens zur Hitzebehandlung von Gülle <sup>(2)</sup> gibt der Branche bis 31. Dezember 2005 Zeit, sich anzupassen und ein alternatives Verfahren zur Hitzebehandlung von Gülle zu entwickeln.
- (3) Am 7. September 2005 hat die EFSA ein Gutachten zur biologischen Sicherheit der Hitzebehandlung von Gülle abgegeben. Auf der Grundlage dieses Gutachtens schlägt die Kommission derzeit Änderungen am entsprechenden Kapitel in Anhang VIII zur Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vor. Die Mitgliedstaaten und Unternehmer haben die Kommission ersucht, die Gültigkeit der

Übergangsmaßnahmen der Entscheidung 2003/329/EG zu verlängern, bis diese neuen Vorschriften angewandt werden, damit eine Unterbrechung des Handels vermieden wird.

- (4) Die in der Entscheidung 2003/329/EG vorgesehenen Übergangsmaßnahmen sollten daher letztmalig verlängert werden, damit die Mitgliedstaaten den Unternehmern weiterhin die Anwendung der Verarbeitungsstandards für das Verfahren zur Hitzebehandlung von Gülle erlauben können, bis die geänderten Bestimmungen des Anhangs VIII zur Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 gelten.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 der Entscheidung 2003/329/EG wird das Datum „31. Dezember 2005“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2006“.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Republik Frankreich, das Königreich der Niederlande und die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 2006

*Für die Kommission*

Markos KYPRIANOU

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 416/2005 der Kommission (ABl. L 66 vom 12.3.2005, S. 10).

<sup>(2)</sup> ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 51. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2005/14/EG (ABl. L 7 vom 11.1.2005, S. 5).